

Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 23/2023
Erscheinungsdatum: 15.12.23

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de



Inhaltsverzeichnis

20.12.2023	Sitzung des Stadtrates	Seite 3
	Schließzeiten Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	Seite 5
	Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten in der Stadt Neuwied	Seite 6
	Hinweise zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren	Seite 7
	Schließzeiten Stadtverwaltung Neuwied und städtische Kindertagesstätten	Seite 8

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates von Neuwied

Sitzungstermin:	Mittwoch, 20.12.2023, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Heimathaus, Eingang Luisenstraße, 56564 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 16 a GemO
2. I. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung VO/1520/23
a) Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
b) Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten
II. Beteiligungsbericht 2021
3. Gleichstellungsplan 2023 - 2029 für die Stadtverwaltung Neuwied VO/1521/23
4. Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Neuwied VO/1510/23
5. Umsetzung Ganztagsförderungs-Gesetz (GaFöG) VO/1494/23
6. Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Neuwied VO/1509/23
7. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zur Deckung der gestiegenen Liquiditätszinsen VO/1535/23
8. Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI): Wettbewerb - Mobilitätsstationen (aus dem Projekt SKSL-Mitten am Rhein) VO/1538/23
9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FWG im Stadtrat Neuwied für die Sitzung am 20.12.2023;
Resolution für ein sofortiges 50 km/h-Tempolimit für Güterzüge in den Wohngebieten am Rhein VO/1539/23

- | | | |
|-----|--|------------|
| 10. | Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen Bürgerliste Ich tu's, SPD, FDP und Die Linke zum Thema "Bildung von Ortsbeiräten für Neuwied Innenstadt und Heddesdorf" | VO/1541/23 |
| 11. | Anfrage der SPD-Fraktion "Förderung des Ehrenamtes und Unterstützung der Vereine" | VO/1540/23 |

Nichtöffentlicher Teil

1. Soziale Angelegenheit
- 2.-3. Grundstücksangelegenheiten
- 4.-5. Rechtsangelegenheiten
- 6.-7. Personalangelegenheiten

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 14.12.2023
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus geschlossen

Von Mittwoch, 27. Dezember bis Freitag, 29. Dezember 2023 sind die Behördenstandorte in Westerburg und in St. Goarshausen sowie die Servicestellen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen in Wissen, Diez und bei der Stadtverwaltung in Neuwied des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus geschlossen.

Ab Dienstag, den 2. Januar 2024 steht Ihnen unser Service wieder in vollem Umfang zur Verfügung.

Der Behördenleiter

Rechtsverordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten in der Stadt Neuwied am Sonntag, 28.01.2024, anlässlich des „Festivals der Curry-Wurst“, anlässlich des „Gartenmarktes“, am 14.04.2024, anlässlich des „Französischen Marktes“ am 28.07.2024 und anlässlich der „Neuwieder Markttage“ am 13.10.2024

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBI S. 351) wird für die Stadt Neuwied folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Neuwied dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

28.01.2024 anlässlich des „Festivals der Curry-Wurst“
14.04.2024 anlässlich des „Gartenmarktes“
28.07.2024 anlässlich des „Französischen Marktes“
13.10.2024 anlässlich der „Neuwieder Markttage“

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl 1994 Teil 1, S. 1170), in der z. Zt. geltenden Fassung, sind zu beachten.

(2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an den o.g. Terminen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 12.04.1976 (BGBl 1976 Teil I, S. 965), in der z. Zt. geltenden Fassung, geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl II, S. 1228), in der z. Zt. geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl 1994 Teil I, S. 1170), in der z. Zt. geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuwied, 11.12.2023
Stadtverwaltung Neuwied
In Vertretung
gez. Ralf Seemann
Beigeordneter



Hinweise zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren

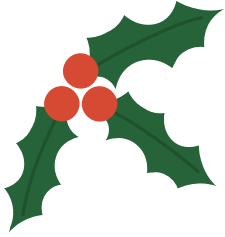
Viele Arztpraxen nutzen die Zeit zwischen den Jahren, um Urlaub zu machen. Daher ist währenddessen mit einem erhöhten Patientenaufkommen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst zu rechnen.

Dazu gibt die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz folgende Hinweise:

- Haben Arztpraxen urlaubsbedingt geschlossen, ist per Aushang oder auf dem Anrufbeantworter eine Vertretungspraxis in der näheren Umgebung genannt. Sollten Sie akut erkrankt sein, ist diese **Vertretungspraxis Ihre erste Anlaufstelle**.
- Der Ärztliche Bereitschaftsdienst unterstützt zusätzlich. Auf der Website www.116117.de sind ab dem 22. Dezember die **erweiterten Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxen** in Rheinland-Pfalz vom 23. bis 31. Dezember veröffentlicht.
- Falls Sie an oder um die Feiertage akut, aber nicht lebensbedrohlich erkranken und medizinische Hilfe benötigen, wählen Sie bitte zunächst die kostenfreie Telefonnummer **116117**. Der Patientenservice ist **rund um die Uhr erreichbar** – wie Auswertungen zeigen, generell am besten **in der Zeit bis 8 Uhr** und wieder **ab 14 Uhr**. Speziell in der letzten Dezemberwoche ist aufgrund der Feiertage und dem Urlaub vieler Praxen jedoch auch in diesen Zeiträumen mit längeren Wartezeiten bis zur Entgegennahme des Anrufs zu rechnen. Bei Anruf erhalten Sie durch medizinisch qualifiziertes Personal zunächst eine **medizinische Ersteinschätzung** Ihrer Beschwerden. Bei Bedarf meldet der Patientenservice 116117 Sie bei der nächstgelegenen Ärztlichen Bereitschaftspraxis an oder veranlasst einen Hausbesuch. In **Notfällen** gilt wie immer: Alarmieren Sie den Rettungsdienst unter **112**.
- Um die Praxen und den **Ärztlichen Bereitschaftsdienst zwischen den Jahren zu entlasten**, stellen Sie sicher, dass Sie **benötigte Medikamente in ausreichender Menge** zu Hause haben. Ist vorzusehen, dass Sie zwischen den Jahren nicht arbeitsfähig sind, sollten Sie sich für diesen Zeitraum vor Weihnachten von Ihrer **regulären Praxis krankschreiben** lassen.
- Weitere Informationen unter www.kv-rlp.de/877074

Ihr Kontakt

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Stabsstelle Kommunikation
Isaac-Fulda-Allee 14 | 55124 Mainz
Telefon 06131 326-2820
presse@kv-rlp.de | www.kv-rlp.de



**Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachtsfeiertage
und alles Gute für 2024**



**Zwischen den Feiertagen sind wir für Sie
zu den gewohnten Zeiten erreichbar.**

Ausnahmen

Geschlossen sind:

Tourist-Information: 24. Dezember bis 1. Januar

Stadtarchiv: 27. bis 29. Dezember

VHS: 27. bis 29. Dezember

Jugendtreff „Big House“: 27. Dezember bis 2. Januar

STADTGALERIE Mennonitenkirche:

23. bis 26. und 31. Dezember sowie 1. Januar.

**Die StadtBibliothek ist vom 27. bis 29. Dezember
nur von 13 bis 18 Uhr geöffnet.**

Die städtischen Kindertagesstätten machen Ferien wie folgt:

**21. bis 29. Dezember die Kita „Rheintalwiese“ – Rheintalweg
und**

**22. bis 29. Dezember die Kitas „Neuwieder Kinderschiff“ –
Rheinstraße, „Haus Kunterbunt“ – Rodenbach, „Villa Regenbogen“ – Engers
sowie**

**27. bis 29. Dezember die Kitas, „Kinderplanet“ – Heimbach-Weis,
„Im Aubachtal“ – Oberbieber, „Wunderland“ – Irlich, „Heddesdorfer
Kinderburg“ – Heddesdorf, „Rommersdorf“ – Rommersdorf,
„Raiffeisen“ – Raiffeisenring, „Biberburg“ – Niederbieber**

Stadtverwaltung Neuwied

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!